

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Urtel, Wieshamer Bach und Seeoner Bach in der Stadt Grafing, Landkreis Ebersberg**

Das mit Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg vom 27.08.2021 (Amtsblatt Nr. 40 vom 20.08.2021), vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet an den Gewässern Attel, Urtel, Wieshamer Bach und Seeoner Bach soll entsprechend § 76 Abs. 2 WHG und Art. 46 BayWG förmlich festgesetzt werden. Für das Gebiet gelten die Anforderungen des § 78 Abs. 1 bis 3 WHG, mit denen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen werden sollen.

Im geplanten Überschwemmungsgebiet befinden sich die Gewässer Wieshamer Bach, Seeoner Bach, Urtel und Attel. Die Attel entsteht in Grafing bei München durch den Zusammenfluss von Wieshamer Bach und Urtelbach und fließt von dort aus in südöstlicher Richtung bis Aßling. Südlich von Aßling fließt sie zunächst weiter in südöstlicher Richtung, dreht dann auf östliche und schließlich auf nordöstliche Richtung. Etwa bei Fkm 8,4 (Landkreis Rosenheim) dreht sie wieder auf südöstliche und dann östliche Richtung und mündet schließlich nach einer Gesamtlängsstrecke von rund 40 km beim Kloster Attel in den Inn.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ100 der Attel dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch folgende – hier nicht gegenständliche – Überschwemmungsgebiete aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen:

- Überschwemmungsgebiet der Attel im Landkreis Rosenheim (s. K8, K9, K12 und K13).
- Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer Urtel in Grafing und Röhrenbach in Aßling (s. K18 und K19 bzw. K14 und K15). Für diese Gewässer gilt nach wie vor das bisher festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Urtel: Verordnung vom 07.08.2015; Röhrenbach: Verordnung vom 27.11.2003 mit Änderungsverordnung vom 13.10.2014).

Nach der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung im Januar 2022, wurde das Überschwemmungsgebiet durch das Bayerische Landesamt für Umwelt neu überrechnet. Daher wurde entschieden, diese Überrechnung seinen in den Planunterlagen zu berücksichtigen und es sei eine erneutes Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung mit abschließenden Erörterungstermin zu veranlassen.

Nach Einwendungen durch Betroffene des Überschwemmungsgebietes wurde Anfang 2025 durch das WWA Rosenheim eine neue hydraulische Berechnung

durchgeführt. dabei wurden auch die aktualisierten Abflusswerte verwendet, die sich auf Grund der Veröffentlichung der KOSTROA2020 Daten ergeben.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Planunterlagen zum Vorhaben, der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung und Karten, aus denen sich der Umgriff des Überschwemmungsgebietes ergibt, liegen **in der Zeit vom 13.10.2025 bis 12.11.2025** während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Grafing, der Verwaltungsgemeinschaft Aßling und im Landratsamt Ebersberg aus.
2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bei der Stadt Grafing, der Verwaltungsgemeinschaft Aßling oder dem Landratsamt Ebersberg zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. a) Betroffene und Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ebersberg, den 16.09.2025

Landratsamt Ebersberg,  
Wasserrecht  
Margit Baumann